

Stadt Bochum 6721 44777 Bochum

Waldbauernverband NRW e.V.
Kappeler Str. 227
40599 Düsseldorf

EINGANG

07 FEB. 2018

Der Oberbürgermeister

Umwelt- und
Grünflächenamt
Untere Landschaftsbehörde
Hans-Böcklerstraße 19
44777 Bochum

Katja Hüntemann
Technisches Rathaus,
Zimmer 3.2.270
Tel 0234 910-1454
Fax
KHuentemann@bochum.de
<http://www.bochum.de/>

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bei Antwort
bitte angeben)

6721 HÜ

02. Februar 2018

1. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Bochum West – NSG Nr.2 „Dr.C.-Otto-Wald und Hörsterholz“- gem. § 20 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 LNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Frühjahr 2016 erfolgt nun gemäß § 17 LNatSchG die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum 1. Änderungsverfahren Landschaftsplan Bochum West –NSG Nr.2 „Dr.C.-Otto-Wald und Hörsterholz“.

Ich bitte um Prüfung der Entwurfsunterlagen und Stellungnahme bis zum **15. März 2018**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Michael Grothe

Anlagen:

- Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- Umweltbericht
- Stellungnahme zu den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der TÖB (soweit eingegangen)

Öffnungszeiten

Montag: 08:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag: 08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 14:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 bis 13:00 Uhr

1. ÄNDERUNGSVERFAHREN LANDSCHAFTSPLAN BOCHUM WEST NATURSCHUTZGEBIET NR. 2 „DR.C.- OTTO-WALD UND HÖRSTERHOLZ“

- Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Bochum West -

B: ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE Landschaft (§ 10 LNatSchG NRW)

Entwicklungsziel 1.1 – Erhaltung-

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.10

Bredde/Esch in Bochum-Südwest,6, Dahlhausen

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu sichern und naturnah zu entwickeln.

Entlang von Feldwegen sind Gehölzstrukturen bzw. krautige Vegetationsstreifen zu ergänzen.

Entlang der Nutzungsgrenze Naturschutzgebiet /Acker sind Pufferzonen anzulegen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst landwirtschaftlich genutzte Bereiche auf stark bewegtem Relief ~~sowie einige jüngere Waldflächen sowie kleinere Gehölzbestände, Brachen sowie einen kleineren Waldbestand östlich der Dr.C.-Otto-Straße und der Stadtgrenze zu Essen.~~

~~Die ackerbaulich genutzten Flächen südlich der Varenholtstraße sind wassererosionsgefährdet.~~

Der Entwicklungsraum grenzt an das Naturschutzgebiet Nr.2 „Dr.C.-Otto-Wald und Hörsterholz“.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- Bedeutung für den Arten –und Biotopschutz
- Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild

NEUER ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.31

Im Eibergsfeld/ Im Felde/ Im Eibergschen Felde /Hörsterholz Felde in Bochum-Südwest,6,Dahlhausen und Bochum-Wattenscheid,2, Höntrop, Eppendorf

Um die ökologischen Aspekte dieses Raumes nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sind die im Pflege- und Entwicklungsplan sowie den Pflegeprotokollen erarbeiteten Maßnahmen durchzuführen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet Nr.2 „Dr.C.-Otto-Wald und Hörsterholz“.

Der Dr.-C.-Otto-Wald ist ein waldbeständenes Kerbtal aus Hainbuchen- und Buchenwäldern mit großem Altholzbestand oberhalb des Dr.C.Otto-Werkes bis zur Stadtgrenze Essen.

Im Tal verläuft ein naturnaher Bachlauf mit verschiedenen, gut ausgebildeten Quellgebieten. Das Bachtal endet im Süden zum Industriegebiet hin mit einer wertvollen Steilwand, in dem sich ein bedeutendes Fledermausbiotop befindet.

Die Quellbereiche sowie der naturnahe Bach gehören gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit §42 LNatSchG NRW zu den schutzwürdigen Biotopen.

Nach Osten erstrecken sich die mit wertvollem Altholzbuchenbestand bestockten Siepentäler des Hörster Holzes. Entlang der Straße „Am Ruhrort“ verläuft der naturnahen Bachlauf des Hörsterholzbaches. Ein Quellbereich gehört gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit §42 LNatSchG NRW zu den schutzwürdigen Biotopen.

Der neu entstandene Laichtümpel in der Sohle des RRBs hat inzwischen ebenfalls eine schutzwürdige und entwicklungsbedürftige Funktion erlangt.

Der Bereich des Hörsterholzes ist als Naherholungsraum von Bedeutung.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
 - botanisch und zoologisch wertvoll
- Bedeutung für den regionalen Biotopverbund
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Bedeutung für Immissions- und Klimaschutzfunktionen (Waldflächen)

C: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

1.1 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Die Naturschutzgebiete sind unter den Ziffern 1.1.2 lfd. Nrn. 1 und 2 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 15:000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete in den Stadtgebieten Bochum II und VI beträgt insgesamt ca. 66,6 ha.

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne des Buchstaben a)

Für alle Naturschutzgebiete gelten die unter 1.1.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" sowie die unter 1.1.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete".

Die Naturschutzgebiete sind seltene naturnahe Lebensräume in einem dichtbesiedelten und industriegeprägten Raum.

1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Verbote:

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 23 (2) BNatSchG nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Soweit nicht bei den gebietsspezifischen Festsetzungen ausdrücklich eine abweichende Regelung erfolgt, ist insbesondere verboten:

- a) **Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**

unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, offene Ansitzleitern, Wildfütterungseinrichtung sowie -in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde- die Errichtung von Jagdhechsitzen kanzeln.

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Lager- Abstell- und Ausstellungsplätze
- Camping- und Wochenendplätze
- Sport- und Spielflächen
- Stellplätze
- Gerüste
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ sollen offene Ansitzleitern regelmäßig von den Bauverböten ausgenommen werden. Dagegen Jagdkanzeln können nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde errichten werden.

- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen oder aufzustellen;**

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu ändern;**
- d) ~~Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen zu errichten und anzubringen~~, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;**

Erläuterungen:

Hinweisschilder zur Bewerbung einer landwirtschaftlichen Direktvermarktung können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angebracht oder aufgestellt werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Sprengungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;**
- f) Das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder ~~Hunde außerhalb von Wegen laufen zu lassen und sie auf den Wegen nicht an der Leine zu führen~~, Hunde frei laufen zu lassen. Sie sind, auch auf Straßen und Wegen, an der Leine zu führen, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist;**

Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, der Jagdaufsicht und für Polizeihunde.

unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder was-

serwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd soweit in den besonderen Festsetzungen nichts anderes bestimmt wird.

~~Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, der Jagdaufsicht und für Polizeihunde.~~

Erläuterungen:

Über § 77 Abs.1 LNatSchG NW hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegematerial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- g) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern;**

unberührt bleiben Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren dazugehörigen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Sicherung ihrer Funktion erforderlich sind. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr oder die Beseitigung von Störungen handelt, ist eine bereits durchgeführte Maßnahme unverzüglich nachträglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

- h) Silagemieten anzulegen, Gülle, Klärschlamm, Tau- und Streusalze, feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt, Gartenabfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;**

unberührt bleibt das Anwenden von Tau- und Streusalzen auf öffentlichen Straßen, soweit es die Verkehrssituation gebietet

Erläuterungen:

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Heu- und Silageballen können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf Ackerflächen gelagert werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

- i) Gewässer anzulegen, die Gestalt fließender und stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NW und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde verfahren wird;

Erläuterungen:

Für die Behandlung von Gebüsch-, Röhricht-, Schilfbeständen usw. gelten die Bestimmungen des § 39 BNatSchG

- j) **Gewässer einschließlich ihrer bodenfeuchte Randbereiche zu befahren, in ihnen zu baden, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NW und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde verfahren wird;

Erläuterungen:

Als Gewässer im Sinne dieses Verbotes gelten alle ganzjährigen oder zeitweise wasserführende Gerinne, unabhängig von ihrer wasserrechtlichen Bedeutung. Als bodenfeuchte Randbereiche gelten solche Flächen, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft nicht mehr mit Maschinen bewirtschaftet werden können.

Unberührt bleibt das Befahren der Ruhr mit Wasserfahrzeugen ohne Benzin- oder Elektromotor. Das Anlegen ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Anlegestellen erlaubt. das Betreten der Ufer vom Wasser aus, bleibt verboten

Erläuterungen:

In den letzten Jahren hat sich das Wasserwandern auf der Ruhr etabliert. Das Verbot, das Ufer vom Wasser aus zu betreten oder außerhalb der Anlegestellen zu halten oder anzulegen, dient u.a. dem Schutz brütender Vögel. Für das Befahren der Ruhr mit Benzinmotor im öffentlichen Interesse (z.B. Feuerwehr, Polizei und DRLG) kann eine Ausnahme erteilt werden.

- k) **Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen durchzuführen, sowie Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder nachhaltig zu beeinträchtigen.**

Erläuterungen:

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Neuverlegen von Drainagen; erlaubt ist jedoch die Unterhaltung und das Instandsetzen vorhandener Drainagen sowie die Aufrechterhaltung der Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen,

- i) **Biozide Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu lagern sowie Düngemittel einschließlich Kalk zu lagern oder in den Boden oder in Gewässer einzubringen sowie Fische oder Wasservögel anzufüttern oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Chemismus des Wassers verändern;**

unberührt bleibt die Lagerung von Bioziden-Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemitteln oder Kalk in geschlossenen landwirtschaftlichen Gebäuden. Kalk kann auf Ackerflächen zwischengelagert werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht

Erläuterungen:

Biozide sind Pflanzenbehandlungs- sowie Schädlingsbekämpfungsmittel. Ausnahmen von

dem Verbot können in begründeten Fällen zugelassen werden (z.B. Kalkung des Waldbodens zur Bekämpfung der Auswirkung des "Sauren Regens") soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht.

m) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;

Erläuterungen:

Darunter fällt auch das Entfachen von Lager- und Grillfeuern außerhalb ausgewiesener Grillplätze. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

n) Modellsport, insbesondere Flug- oder Schiffsmodelle zu Betreiben oder Drohnen und Drachen aufsteigen zu lassen;

o) Grün- und Brachland ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde Umzubrechen oder umzuwandeln

Erläuterungen:

Das Verbot Grünland umzubrechen, kann im Einzelfall zur Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser durch den Landschaftsplan nicht beabsichtigten Härte ist gutachtlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine Existenzgefährdung vorliegt. Das Gutachten ist Grundlage für Entscheidungen und evtl. Befreiungen nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NW von den Festsetzungen.

p) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum beeinträchtigen sowie das Sammeln von Beeren, Pilzen und wildlebenden Pflanzen

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich von Bäumen

q) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Landwirtschaft, soweit in den besonderen Festsetzungen nichts anderes bestimmt wird.

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Im Rahmen der für die einzelnen Naturschutzgebiete zu erstellenden Pflege- und Entwicklungspläne wird auch die Einschränkung oder Untersagung der Jagd- und Fischereiausübung überprüft.

Die Untere Naturschutzbehörde behält es sich vor, nach der Überprüfung in Abstimmung mit der oberen und unteren Jagdbehörde sowie der oberen Fischereibehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ein Jagd- und Fischereiverbot oder Einschränkung der Jagd und Fischerei auszusprechen.

r) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

s) Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig oder Baumschulkulturen anzulegen, Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Laubgehölzen;

t) eine weitere Erschließung der Naturschutzgebiete für die Erholung;

u) Wildäcker anzulegen oder Wildfütterungen durchzuführen einschließlich des Anfütterns von Fischen oder Enten;

Erläuterungen:

In Notzeiten wird die Fütterung zugelassen. Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtung wird auf Vorschlag der Jagdausübungsberechtigten von der unteren Landschaftsbehörde Naturschutzbehörde mit der unteren Jagdbehörde bestimmt. Gemäß § 25 (1) des Landesjagdgesetzes NRW ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, u.a. bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel (Notzeiten) für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen.

v) Gewässer zu düngen, zu kälken oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu ändern

w) Geochaches auszulegen oder anzubringen

Erläuterungen:

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn die Geochaches im Rahmen eines Naturlehrpfades oder zu sonstigen Lehrzwecken angebracht werden und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

x) sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen,

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten oder angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

Hinweis:

Für die Regelungen über die Ausübung der Jagd in den Naturschutzgebieten besteht gemäß § 20 Abs. 1 LJG NRW das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde.

Gebote:

- a) **Für alle Naturschutzgebiete sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes, insbesondere zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen;**

Darüber hinaus sind im Rahmen des Gebietsmonitorings in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle zwei Jahre) Pflegeprotokolle zu erstellen, die die Entwicklung des Gebietes analysieren und die für den Erhalt und die Entwicklung notwendigen Maßnahmen darstellen.

Die in den Pflege- und Entwicklungsplänen sowie Pflegeprotokollen aufgeführten Maßnahmen sind durchzuführen.

Erläuterungen:

Mit der Aufstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne sollen umfassende ökologische Untersuchungen und die Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Situationen zur Pflege, insbesondere zur Entwicklung von Naturschutzgebieten gewährleistet werden.

- b) **Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.**

Erläuterungen:

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Außerdem sind die Runderlasse des Ministers für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 31.03.2010 "Blaue Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW- Ausbau und Unterhaltung-" sowie "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" vom 26.11.1984 sowie das Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 mit den eingeführten Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 22.12.2000 zu beachten.

- c) **Die forstliche Nutzung im Sinne des Naturschutzes ist zu entwickeln und beizubehalten;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Entwicklung und Erhaltung naturnaher Wälder.

- d) **Wälder sind mit stehendem und liegendem Totholz anzureichern, sofern dies mit der Verkehrssicherungspflicht und den Belangen der Unfallverhütungsvorschriften vereinbar ist. Der Altholzanteil ist zu erhöhen;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient dem Erhalt und der Entwicklung strukturreicher Biotopkomplexe.

- e) **~~Waldränder sind weitestgehend der natürlichen Entwicklung zu überlassen und nur bei Bedarf fachgerecht zu pflegen;~~**

Waldränder sind zu entwickeln. Sie sind entweder der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder, wenn notwendig, durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Zur Erreichung der ökologischen Ziele sind sie bei Bedarf zu pflegen.

Erläuterungen:

Das Gebot dient dem Erhalt und der Entwicklung strukturreicher Biotopkomplexe.

Die Entwicklung der Waldränder wird im zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan zum

Naturschutzgebiet konkretisiert.

f) Hecken sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und zu entwickeln;

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Erhaltung von Elementen bäuerlicher Kulturlandschaft und dem Biotopverbund.

g) Landschaftsfremde Stoffe (z.B. Müll, Gartenabfälle, etc.) sind aus den Flächen zu entfernen;

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und von Landschaftsschäden.

1. NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 1

"Blumenkamp" in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Flächengröße ca.0,4 ha

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Günnigfeld

Flur 2,

Flurstücke Nr. 19 tlw., 218 tlw.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet weist im süd-östlichen Teil ein durch Bergsenkung entstandenes Gewässer auf, mit einer reichhaltigen und gut ausgebildeten Vegetation, bestehend aus Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation. Im südlichen Teil finden sich überwiegend Gehölze (meist Erlen und Pappeln), die z.T. aufgrund des hohen Wasserstandes bereits abgestorben sind. Im Westen steht ein ca. 7,00 hohes Salweidengebüsch mit eingestreuten Erlen, dessen Unterwuchs vor allem aus Honiggras und lokalen Brennesselherden besteht. In kleinen Bodenvertiefungen haben sich einige Wasserlachen gebildet. Den westlichen Rand des Gebietes bildet eine Bahndamböschung mit einem Birken-, Pappel- Robienienbestand. Der überwiegende Teil des Naturschutzgebietes befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Mitte/Ost.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und c) BNatschG, insbesondere

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,**
- **wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung von Stillgewässern einschließlich der natürlichen Teichufergesellschaften und der Röhrichtbestände;
- der Erhaltung und Wiederherstellung von Laichgewässern und Landlebensräumen seltener Amphibien;

- der Erhaltung des reichen Vorkommens seltener Insektenarten;

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote.

Zusätzliche Gebote:

- ~~a) Für das Gebiet sind im Rahmen des Gebietsmonitorings in regelmäßigen Abständen Pflegeprotokolle zu erstellen, die die Entwicklung des Gebietes analysieren und die für den Erhalt und Entwicklung notwendigen Maßnahmen darstellen.~~
- ~~b) Die in den Pflege- und Entwicklungsplänen sowie den Pflegeprotokollen aufgeführten Maßnahmen sind durchzuführen.~~

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 2

„Dr.-C.-Otto-Wald und Hörsterholz“ in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen und Bochum-Wattenscheid, 2, Höntrop
Flächengröße ca. 66,2 ha

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Dahlhausen

Flur 2

Flurstücke Nr.: 7, 51tlw., 113, 114, 123, 127, 128

Flur 3

Flurstücke Nr.: 1, 2, 3, 12, 16, 17, 18 tlw., 20 tlw., 116, 117, 118, 119, 147, 405, 442, 654

Flur 4

Flurstücke Nr.: 50, 53, 54, 55, 56, 96, 97, 169, 170, 173, 218, 245, 361, 416, 427, 493

Flur 18

Flurstücke Nr. 5tlw. 7, 14, 27 tlw., 33, 35 tlw., 37 tlw., 39 tlw., 42 tlw., 43, 44, 45

Flur 19

Flurstücke Nr.: 46 tlw., 55, 135 tlw., 230 tlw., 232 tlw., 233, 234, 235, 238 tlw., 243, 244

Flur 20

Flurstücke Nr.: 1, 5 tlw. 10 tlw., 2 tlw. 14 tlw., 46 tlw.

Gemarkung Höntrop

Flur 7

Flurstück Nr.: 283 tlw.

Flur 12

Flurstück Nr.: 88

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfasst den „Dr.-C.-Otto-Wald“, nördlich des noch im Betrieb befindlichen Werkes „Dr.C-Otto“ an der Stadtgrenze zu Essen sowie den Waldbereich „Hörsterholz“, der sich östlich der Straße „Im Stapel“, südlich der Straßen „Varenholt“ und „Sudholz“ sowie nördlich des Friedhofes Dahlhausen bis zur Schluchtstraße erstreckt.

Der „Dr.C.-Otto-Wald“ ist ein waldbeständenes, enges Kerbtal aus dem Ruhrkarbon. Das Tal ist durch einen besonders schönen Buchenbestand mit großem Altholzbestand geprägt. Im steilen, schluchtartigen Talgrund verläuft ein kleiner, temporär wasserführender Bachlauf mit verschiedenen, gut ausgebildeten Quellgebieten. Der Bachlauf mit dem angrenzenden Wald stellt einen für Bochum bedeutsamen Lebensraum für Feuersalamander dar. Im westlichen Bereich befindet sich eine mittelalte Aufforstungsfläche auf einer terrassenartigen Anhöhe.

An der Stadtgrenze zu Essen treten im Bereich der Steilhänge natürliche Felsklippen zu Tage.

Nach Osten erstrecken sich in Siepentälern die wertvollen Altholzbuchenbestände des Hörsterholzes. Die Waldbereiche zwischen den Siepentälern bestehen teilweise aus jüngeren Laubmischwäldern.

Entlang der Straße „Am Ruhrort“ verläuft der naturnah ausgebaute Hörsterholzbach. Der Bach und seine angrenzenden Feuchtbiotope stellen einen wertvollen Lebensraum für den Wasser- und Grasfrosch und den Feuersalamander dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und c) BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotope bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tier- und Pflanzenarten,**
- **wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Waldgebietes als Biotopverbundelement von regionaler Bedeutung;
- der Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und wegen der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für in Nordrhein-Westfalen gefährdete oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften;
- der Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsraumes (naturnaher Wald mit Altholzbestand, natürlicher Bach, Quellen, Felsstandorten), wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsstrukturen
- der Erhaltung der schutzwürdigen Böden

Verbote:

Über die unter 2.1.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

- a) ~~keine forstliche Bewirtschaftung des Dr.C.-Otto-Waldes~~**
das künstliche Einbringen von Baumarten, die nicht der am Ort vertretenen Waldgesellschaft angehören
- b) ~~ein Kahlschlag der Waldflächen;~~**
Formen der Endnutzung, die den Bestockungsgrad dauerhaft auf weniger als 0,7 reduzieren
- c) die Erschließung des Dr.C.-Otto-Waldes für die Erholung.**

Erläuterungen:

Der Dr.C.-Otto- Wald wurde seit Jahrzehnten nicht bewirtschaftet und konnte sich daher naturnah entwickeln. Ziel der Schutzfestsetzung ist die naturnahe Weiterentwicklung des Waldbestandes.

Gebote:

Über die unter 2.1.1 genannten Gebote hinaus ist geboten:

- a) **der Rückbau von Trampelpfaden, insbesondere der inoffiziellen Reitwege.**
- b) die Bewirtschaftung der Waldfläche soll sich an den ökologischen Zielen orientieren. Forstliche Eingriffe sollen sich auf die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sowie die erwünschte Baumartenzusammensetzung beschränken.

Erläuterungen

Die Bewirtschaftung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz (§ 12 LNatSchG).

Die detaillierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im zu erstellenden Pflege- und Entwicklungskonzept zum Naturschutzgebiet konkretisiert.

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NW geschützt:

- **Fließgewässer** (GB-4508-0006)
- **Quellbereiche** (GB-4508-504 , 4508-0005 GB)

1.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE GEMÄSS § 26 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

5. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 5

**Bredde / Esch in Bochum-Südwest, 6,
Dahlhausen;
Flächengröße ca. 73,4 ha**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst größere landwirtschaftlich genutzte Bereiche auf stark bewegtem Relief sowie eine junge Aufforstung westlich der Straße „Im Stapel“. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an das Naturschutzgebiet Nr.2 „Dr.-C.-Otto-Wald und Hörsterholz“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 LG, insbesondere

- zur Erhaltung der ökologischen Verbundfunktionen des Raumes;
- zur Erhaltung der naturnahen Laubholzbestände;

- zur Erhaltung der Gehölzbestände mit ihren Lärm-, Boden-, Immissions- und Klimaschutzfunktionen;
- zur Erhaltung von Lebens- bzw. Teillebensräumen gefährdeter Tierarten;
- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Bodens;
- wegen des Landschaftsbildes, das durch das bewegte Relief, den Wechsel zwischen Wald und offener Feldflur sowie den Altholzbeständen geprägt wird;
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) die Anlage von Pufferstreifen entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Straße „Im Stapel“

Erläuterungen:

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind aufgrund ihrer starken Neigung stark wassererosionsgefährdet. Die Anlage der Pufferzonen soll den Eintrag von Boden, aber auch Düngemittel in die empfindlichen Bereiche des Naturschutzgebietes verhindern.

1. ÄNDERUNGSVERFAHREN
LANDSCHAFTSPLAN
BOCHUM WEST
NATURSCHUTZGEBIET NR.2 :
„ DR.- C.- OTTO-WALD UND
HÖRSTERHOLZ“

- Umweltbericht -

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen, rechtliche Vorgaben	3
Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans	3
Beziehungen zu anderen relevanten Plänen	3
Schutzgut Boden.....	4
Schutzgut Wasser	5
Schutzgut Klima und Luft.....	6
Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere.....	6
Schutzgut Landschaftsbild	7
Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Erholung	7
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	7
Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen	8
Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	8
Prüfung von Alternativen oder Varianten	8
Allgemein verständliche Zusammenfassung	8

Grundlagen, rechtliche Vorgaben

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte ist mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 in das deutsche Naturschutzrecht eingeführt worden. Wesentliches Ziel der so genannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen die künftigen Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten.

Bei der Festlegung der Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, sind dabei auch solche Pläne einbezogen worden, die grundsätzlich eigentlich positive Umweltauswirkungen haben. Dies erfolgte unter anderem deshalb, um auch in diesen Verfahren sicherzustellen, dass die positiven Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen (Verlagerungswirkung). Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne.

Allerdings wurde hier dem besonderen Charakter der Landschaftsplanung durch die Regelungen des § 19a UVPG Rechnung getragen. Inhaltlich sollen demnach die nach § 9 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bereits vorgeschriebenen Angaben zu zahlreichen Schutzbelangen von Natur und Landschaft nur um diejenigen des § 2 Abs. 1 UVPG ergänzt werden, die darin noch nicht berücksichtigt worden sind. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen der Planungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, außerdem ggf. die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sind die bundesgesetzliche Regelung zur SUP im § 9 NW. Danach enthält der Landschaftsplan eine Begründung, die zugleich Umweltbericht ist, welche die inhaltlichen Vorgaben berücksichtigt. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs.2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs.1, 14k Abs.1 und 14n des UVPG entsprechen.

Da im Entwurf des Landschaftsplanes in der ersten Beteiligungsphase nach §§ 15 und 16 LNatSchG NRW die allgemeinen Ziele und Grundsätze der Planung aufgezeigt werden, und dabei noch keine Festsetzungen nach §§ 11 bis 13 LNatSchG NRW und §§ 23,26,28 und 29 BNatSchG erfolgen, entspricht es dem Sinn des SUP-Rechtes, die Behörden und die Öffentlichkeit erstmals im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW am Umweltbericht zu beteiligen.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans

Ziel der Landschaftsplanänderung ist die Neuausweisung des Naturschutzgebiets Nr. BO 2 "Dr.-C.-Otto-Wald und Hörsterholz". Die Flächen des geplanten Schutzgebiets gehören im rechtskräftigen Landschaftsplan zum Landschaftsschutzgebiet Nr.5.

Die Größe des geplanten Naturschutzgebiets erreicht ca. 66,2 Hektar.

Beziehungen zu anderen relevanten Plänen

(zugleich Darstellung der für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden)

RFNP: Der regionale Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr erfüllt für das Gebiet der Stadt Bochum gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines Flächennutzungsplans, weiterhin ist er gleichzeitig nach § 15 LG NRW auch Landschaftsrahmenplan und nach §7 LFoG auch forstlicher Rahmenplan gemäß §7 BWaldG. Darin finden sich folgende Festsetzungen:

Das Gebiet ist weit überwiegend Wald / Waldbereich. Lediglich Rand- und Splitterflächen am südöstlichen Rand sind als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich, solche am nördlichen Rand als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich / Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen,

wobei die Realnutzung dieser Flächen in allen Fällen ebenfalls Wald ist. Damit ist hier von einer, maßstabsbedingten, Unschärfe der Darstellung auszugehen, die die Ziele der Planung nicht berührt.

Überlagernd sind weiterhin folgende Festsetzungen:

Das Gebiet ist, mit Ausnahme einiger, wohl maßstabsbedingter, randlicher Splitterflächen, Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Für die BSN gilt Ziel 21, das u.a. aussagt: *"Die Bereiche zum Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen."* Die Größe des BSN beträgt dabei etwa 57,6 Hektar, gegenüber einer Fläche des festgesetzten NSG von 43,3 Hektar. Bei der Bewirtschaftung von Wäldern innerhalb von BSN besitzen die Ziele des BSN gegenüber den forstwirtschaftlichen Zielen den Vorrang (Grundsatz 33, Erläuterungen).

Das Gebiet ist Bestandteil der Regionalen Grünzüge.

Bebauungspläne: Der Westen des Plangebiets, nordwestlich der Straße Im Stapel, liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 511a Teil I, Hörsterholz, vom 30.3.1995. Dieser setzt für das Plangebiet der LP-Änderung weit überwiegend Waldfläche fest. Ein westlich der Straße Am Ruhrort festgesetztes Hochwasserrückhaltebecken bezieht sich auf eine erledigte Planung (inzwischen wurde an einem anderen Standort östlich der Straße ein Regenerückhaltebecken neu errichtet).

Luftreinhalteplan: Im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost, ist das gesamte Stadtgebiet Bochum als Umweltzone ausgewiesen. Damit handelt es sich um ein Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Im Rahmen der Luftqualitätsüberwachung wurden verschiedene Straßenabschnitte im Stadtgebiet vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung hinsichtlich Feinstaub (PM10) und NO₂ untersucht. Die Ergebnisse sind in den sog. Belastungskarten dokumentiert. Sie weisen für das Plangebiet selbst keine Grenzwertüberschreitungen oder kritische Belastungen auf. Einzige überregionale Straßenverbindung, die das Plangebiet randlich tangiert, ist die Dr.-C.-Otto-Straße, diese gehört der niedrigsten Belastungsklasse an (weniger als 10.000 Kfz pro Tag im Bezugsjahr 2006). Einzige nach BImSchG genehmigungsbedürftige Industrieanlage im Umfeld des Plangebiets ist Preiss-Daimler Refractories (ehemals: Dr.C.Otto Feuerfest), der Betrieb ist in der Belastungsklasse NO_x in die niedrigste, bei Feinstaub in die zweitniedrigste Belastungskategorie eingestuft.

Schutzgut Boden

Geologie: Geologischer Untergrund im Plangebiet sind Gesteine der Oberkreide (Bochumer und Wittener Schichten), die aus Ton-, Schluff- und Sandsteinen in Wechsellagerung, mit eingelagerten Kohlenflözen, bestehen. Die Flöze, die hier ohne Überdeckung ausstreichen, sind seit dem Mittelalter durch zahlreiche Kleinzechen bergbaulich abgebaut worden, die meisten dieser frühen, schlecht dokumentierten Kleinzechen sind bereits im 19. Jahrhundert aufgegeben worden. Im Gebiet ist die Bodenoberfläche großräumig durch Pingen und geringmächtige Schürfe und kleine Halden überprägt, insbesondere in den steilen Hanglagen unter Wald, teilweise bestehen hier aufgrund von befürchteten Tagesbrüchen sogar Betretungseinschränkungen. Die Zeche Neu-Ruhrort an der Straße Im Stapel wurde, wie viele Kleinzechen, in der Krisenzeit während und nach dem Zweiten Weltkrieg erneut aufgefahren, und erst 1960 endgültig stillgelegt. Die Stollen einer weiteren Kleinzeche sind durch den Bahneinschnitt am Werksgelände Preiss-Daimler angeschnitten.

Das wellige Hochplateau oberhalb der ruhrbegleitenden Steilhänge geht auf eine voreiszeitliche Terrasse des Ruhrtals zurück. In diesen Abschnitten sind die karbonischen Gesteine durch Lössablagerungen, die mehrere Meter Mächtigkeit erreichen, verhüllt. Diese Bereiche werden heute überwiegend von Siedlungsfläche oder Ackerland eingenommen und sind nur kleinräumig im Plangebiet vertreten.

Angrenzend an das heutige Werksgelände baute, von 1873 an, die Firma Dr. C. Otto & Comp. die hier anstehenden Kohle-Sandstein-Konglomerate in einem Steinbruch ab. Während die Steinbruchsohle heute Teil des Werksgeländes ist, sind die ehemaligen Abbauwände wiederbewaldet und Teil des Plangebiets.

Geomorphologisch ist das Gebiet durch die steile Terrassenkante des Ruhrtals geprägt. In diese schneiden zwei kleine Bachtäler ein, ein namenloser Bachlauf im Westen und das größere Tal des Hörsterholzbaches (historischer Gewässername: Eibecke) im Osten. Die Tälchen mit ihren Bachläufen und den angrenzenden, bewaldeten Steilhängen bilden die Kernzone des Gebiets.

Böden: Die sauer verwitternden karbonischen Gesteine der steileren Hang- und Kuppenlagen bildeten großräumig sandige bis lehmige Braunerden, in den stärker lössbeeinflussten, schwächer geneigten Lagen schluffige bis sandig-schluffige Parabraunerden aus. Diese sind örtlich unter Staunässeinfluss pseudovergleyt. In der schmalen Sohle der grundwassergeprägten Bachtälchen sind abschnittsweise echte Gleyböden zu finden, diese sind aber stark überprägt.

Die Karte schutzwürdiger Böden (Themenkarte 7a, Umweltbericht zum RFNP) weist im Gebiet großflächig schutzwürdige Böden aus. Die weit verbreiteten Parabraunerden werden als schutzwürdig wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bewertet; diese Funktion ist allerdings bei Waldböden nur von untergeordnetem Interesse und betrifft eher landwirtschaftliche Böden. Das obere Hörsterholz-Tal wird als Bereich ausgewiesen, in dem Flächen mit weitgehend naturbelassenen Bodenprofilen verbreitet sind. Der Geländesporn zwischen dem Werksgelände Preiss-Daimler und der Dr.C.Otto-Straße ist aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials schutzwürdig. Kleinräumig, insbesondere im Hörsterholztal, werden die Böden als schutzwürdig aufgrund des hohen Filter- bzw. Puffervermögens eingeschätzt. Böden mit hohem Wasserspeichervermögen kommen relativ kleinräumig im Norden des Gebiets vor.

Ablagerungen und Altlasten: Im Altlastenkaster der Stadt Bochum sind für das Plangebiet folgende Flächen registriert:

*6.2.05 und 6.7.05, Kippe Am Walde, Aufhaldung und sonstige Ablagerungen (nur randlich)

*6.4.01, Industriebetriebe Dr.C.Otto, Industriebetrieb (nur randlich)

*6.2.11, Kippe im Berge, Aufhaldung (nur randlich)

Tatsächliche stoffliche Belastungen im engeren Plangebiet sind nicht bekannt geworden.

Daneben existiert die folgende Altablagerung:

Der Talgrund des Hörsterholz-Bachs ist im unteren Abschnitt, bis zur Einmündung Im Birkenwald, großräumig durch geringmächtige Ablagerungen unbekanntes Alters überprägt. Diese sind teilweise sehr alt und gehen auf eine hier schon im 19. Jahrhundert betriebene Pferdebahn zum Kohlentransport zurück, teilweise stammen sie aber wohl aus der Nachkriegszeit.

Auswirkungen des Planvorhabens: Änderungen der Realnutzung sind im Gebiet nicht beabsichtigt. Damit sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: In dem schmalen, schluchtartigen Tälchen im Westen des Gebiets verläuft ein Quellbach geringer Wasserführung, dieser endet an der Steilkante am Rand des Werksgeländes Preiss-Daimler durch Versickerung in den Untergrund.

Der Hörsterholzbach verläuft in einem breiteren Tal mit ebener Talsohle östlich davon, er endet am Rand des Plangebiets vor der Bebauung in einem Schachtbauwerk, das ihn der Mischwasserkanalisation zuführt. Der Bach entspringt zahlreichen Sickerquellen geringer Schüttung im Haupttal sowie einem kleinen Seitental von Westen, südlich der Schluchtstraße. In den Bach schlägt, über einen Regenüberlauf mit Regenrückhaltebecken, ein Abschlag der Mischwasserkanalisation ab, der Unterlauf erreicht dennoch, nach den Untersuchungen zum Gewässergütebericht Bochum, gute Wasserqualität, ist aber recht artenarm besiedelt.

Stehende Gewässer existieren im Plangebiet fast keine. Auf der Sohle des RRBs hat sich, ungeplant, durch zutretendes Grundwasser ein tümpelartiges Gewässer ausgebildet.

Hier hat sich innerhalb weniger Jahre nach der Errichtung des RRB eine kopfstarke Laichpopulation von Grasfrosch, Erdkröte sowie Bergmolch entwickelt.

Grundwasser: Durch Vergleich des heutigen mit dem historischen Gewässernetz ergibt sich, dass im Plangebiet und dessen weiterer Umgebung zahlreiche ehemalige Quellen versiegt sein müssen, also der Grundwasserspiegel großflächig abgesenkt wurde. Obwohl im Detail unbekannt, erscheint als Grund dafür der historische Bergbau plausibel. Das hier versickernde Wasser würde demnach heute über die Wasserhaltung der ehemaligen Zeche Friedlicher Nachbar östlich des Plangebiets gefördert. Derzeit laufen Untersuchungen zur Zukunft der Wasserhaltungen nach Auslaufen des aktiven Bergbaus im Jahr 2018, die auch das Plangebiet betreffen könnten; Ergebnisse sind bisher nicht bekannt geworden.

Stoffliche Grundwasserbelastungen oder -verunreinigungen sind im Plangebiet konkret keine bekannt geworden. Eine gewisse Grundbelastung des Grundwassers erscheint aber durch die Lage im Ballungsraum nicht unwahrscheinlich.

Auswirkungen des Planvorhabens: Da keine Änderung der Realnutzung beabsichtigt ist, sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut plausibel.

Schutzgut Klima und Luft

Bestand: Die Klimaanalyse Stadt Bochum 1991 (Bearbeitung: KVR Kommunalverband Ruhrgebiet) weist im überwiegenden Teil des Plangebiets den Klimatyp Waldklima aus. Der Südwesten ist teilweise durch das angrenzende Werksgelände beeinflusst. Für den unteren Abschnitt des Hörsterholztals wird Parkklima angegeben, das eine Mischform zwischen Wald- und Freilandklima darstellt. Für die angrenzenden, unbewaldeten Plateau- und Kuppenlagen wird echtes Freilandklima auskartiert.

Die regionale Klimafunktionskarte von 2007 (Umweltbericht zum RFNP, Themenkarte 11) weist im Plangebiet Klimatope überwiegend mit Waldklima aus. Das Werksgelände Preiss-Daimler bildet eine kleine Fläche mit Industrieklima. Für die unbewaldeten Plateau- und Kuppenlagen wird auch hier Freilandklima angegeben. Das Tal des Hörsterholzbachs wird dargestellt als Kaltluftammelgebiet, mit einem dem Tal folgenden nächtlichen Kaltluftabfluss in die, hier bebaute, ebene Tallage der Ruhraue hinein. Besonders hingewiesen wird auch auf die Filterfunktion der Waldbestände.

Die angrenzenden Wohnquartiere weisen überwiegend das bioklimatisch günstige Stadtrandklima aus. Es ist davon auszugehen, dass der bioklimatische Lastraum des Werksgeländes (unter Einschluss des Eisenbahnmuseums) in seinen Auswirkungen durch die Kaltluftzufuhr aus den Tälern des Plangebiets heraus gemildert wird.

Als Emittenten mit lokalen Auswirkungen sind der Industriebetrieb Preiss-Daimler und die regional bedeutsame Dr.C.Otto-Straße erwähnenswert. Nach den Abschätzungen im Luftreinhalteplan ist aber nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet auszugehen, die über die großräumige Grundbelastung im Ballungsraum hinausgehen würden.

Auswirkungen des Vorhabens: Da keine Änderung der Realnutzung beabsichtigt ist, sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut plausibel.

Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere

Bestand: Das Gebiet ist regional bedeutsam durch seine ausgedehnten Waldbestände, darunter strukturreiche Althölzer mit hohem Höhlenbaum- und Totholzanteil. Auch die Bäche und Quellen sowie die bodennassen Bachtäler besitzen, obwohl von geringer Ausdehnung, bedeutsame Lebensraumfunktion.

Das Gebiet umfasst auch ausgedehnte, nicht durch Wege erschlossene Anteile und ist entsprechend geeigneter Lebensraum auch für störungsempfindlichere Arten. Hier ist allerdings die Belastung durch die Lage am Siedlungsrand und die im Umfeld recht ausgedehnte Streubebauung in Rechnung zu stellen.

Landwirtschaftliche Bodennutzung spielt im Gebiet keine Rolle, so dass hier keine Konflikte bestehen. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder erfolgt weitgehend zurückhaltend ohne starke Eingriffe. Bewirtschafter ist überwiegend die Stadt Bochum selbst, zu geringeren Anteilen aber auch private Waldeigentümer.

Auswirkungen des Planvorhabens: Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet gehen hier die Belange des Naturschutzes bestimmungsgemäß allen anderen Belangen im Rang vor. Es sind uneingeschränkt positive Auswirkungen zu erwarten.

Negative Auswirkungen der Planänderung auf streng geschützte Arten oder "planungsrelevante" Vogelarten sind auszuschließen.

Schutzgut Landschaftsbild

Bestand: Das Gebiet besitzt durch seine naturnahe, abwechslungsreich strukturierte Landschaft, auch im Zusammenhang mit den im Norden angrenzenden Freiflächen, gute Eignung zur Erholungsnutzung. Die bewaldete Terrassenkante der Ruhrsteilhänge besitzt darüber hinaus stadtbildprägende Kulissenwirkung für die angrenzenden Dahlhauser Wohnquartiere. Ansonsten ist das Gebiet eher kleinteilig strukturiert, ausgeprägte Blickbeziehungen sind, schon aufgrund des vorherrschenden Waldcharakters, nicht vorhanden.

Auswirkungen des Vorhabens: Da keine Änderung der Realnutzung beabsichtigt ist, sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut plausibel.

Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Erholung

Bestand: Das Gebiet ist bedeutsam als wohnungnahes Naherholungsgebiet für die angrenzenden Wohnquartiere. Obwohl ein markierter Wanderweg quert, ist es regional nicht von Bedeutung, seine Nutzung zur stillen Naherholung reicht nicht an diejenige der südlich nahe benachbarten Ruhraue heran. Infrastruktur der Naherholung wie zum Beispiel Wanderparkplätze ist nicht vorhanden.

Die in den angrenzenden Freiraum eingestreute Streubebauung geht überwiegend auf ehemalige Kotten zurück, sie besitzt Bestandsschutz. Eine Einschränkung der Wohnnutzung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Durch die Schutzgebietsausweisung sind gewisse Einschränkungen der forstlichen Bodennutzung beabsichtigt, die teilweise auch private Waldeigentümer betreffen.

Lärmbelastung: Nach dem Lärmaktionsplan (Stadt Bochum 2010) sind die für das Gebiet wesentlichen Lärmemittenten verkehrsbedingt: die Dr.C.Otto-Straße und die S-Bahnlinie. Das Gebiet ist gering bis sehr gering lärmbelastet.

Auswirkungen des Planvorhabens: Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet ist bestimmungsgemäß eine gewisse Einschränkung der Naherholung verbunden. Diese ist aufgrund der Ausgangssituation unerheblich. Die Aufhebung ausgewiesener Wege in größerem Umfang ist auch langfristig nicht vorgesehen. Die geringfügige Einschränkung der forstlichen Nutzung fällt wirtschaftlich kaum ins Gewicht, sie entspricht darüber hinaus bereits jetzt den regionalplanerischen Zielen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Diese sind vom Vorhaben, soweit bekannt oder plausibel anzunehmen, nicht betroffen. Möglicherweise bestehende Bodendenkmale wären ggf. durch die Schutzgebietsausweisung

sogar besser geschützt als vorher.

Auswirkungen des Planvorhabens: keine.

Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen

Da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden, sind solche Maßnahmen weder beabsichtigt noch erforderlich.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Lückenhafte oder fehlende Kenntnisse haben die Erstellung dieses Gutachtens nicht erschwert. Die vorhandenen Unterlagen waren sowohl zur Feststellung des Zustands wie auch zur Bewertung hinreichend. Besondere Schwierigkeiten bestehen damit keine.

Prüfung von Alternativen oder Varianten

Durch die gesetzliche Pflicht zur Landschaftsplanung ist eine Nullvariante ganz ohne Aufstellung eines Landschaftsplans nicht zulässig, da es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt.

Die hier geprüfte Planänderung steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen des RFNP. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ist planerisches Ziel. Durch die Planänderung werden keine bestehenden schutzwürdigen Flächennutzungen verhindert oder erheblich eingeschränkt. Auch zur Darstellung in Bebauungsplänen besteht kein Widerspruch, da der einzige rechtskräftige Plan nur Freiflächen festsetzt.

Maßnahmen, die von der Art her einem baulichen Vorhaben mit Eingriffscharakter oder einem anderen Eingriff im Sinnes des BNatSchG entsprechen und von denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, werden durch die Landschaftsplanänderung nicht festgesetzt oder ermöglicht, nur für solche wäre ggf. eine Variantenbetrachtung bei der Strategischen Umweltprüfung verpflichtend.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die hier zu prüfende Landschaftsplanänderung Nr.1 des rechtskräftigen Landschaftsplans Bochum West weist die Stadt Bochum das Naturschutzgebiet "Dr.-C.-Otto-Wald und Hörsterholz" mit einer Flächengröße von ca. 66,2 Hektar anstelle eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes aus. Auf die zu prüfenden Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Biotop Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter gehen von diesem Vorhaben keine negativen Umweltauswirkungen aus. Auf eine mögliche Verlagerung von negativen Auswirkungen bestehen ebenfalls keine Hinweise. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältig, ohne sich aber auf die Bewertung auszuwirken.

Die Planung ist nicht im Widerspruch zur vorbereitenden und Rahmenplanung und weist keine in dieser nicht schon berücksichtigten, zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf.